

# Zum Wirkungsmechanismus des Strafrechts

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Wirksamkeit des Strafrechts insgesamt wie der konkreten Strafe und des einzelnen Strafverfahrens zu erhöhen ist ein objektives gesellschaftliches Erfordernis und eine politische Forderung! Überall kommt es darauf an zu erreichen, daß die sozialen Aktivitäten — in der Ökonomie, der Kultur und Politik — höhere Ergebnisse erbringen, daß sie stärker auf den gesellschaftlichen Fortschritt einwirken, um die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter auszugestalten und den zuverlässigen Schutz ihrer Errungenschaften zu gewährleisten.<sup>2</sup>

Solche Zielstellungen werden in dem Maße verwirklicht, in dem es gelingt, die wirkenden objektiven (gesetzmäßigen) Zusammenhänge zu erkennen, auszunutzen und durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß „gesellschaftliche Gesetze ... mit eherner Notwendigkeit wirkende Tendenzen (sind); sie realisieren sich als Tendenz zufolge ihrer wechselseitigen Beeinflussung und auch Beeinträchtigung, wegen der Differenziertheit der Bedingungen und wegen der an besonderen Zielen orientierten Einflußnahme der gesellschaftlichen Kräfte auf ihren Bewegungsverlauf. Damit existiert das Gesetz gleichsam in doppelter Weise im Verhalten: in seiner Reinheit“, seinem Wesen, und in seiner empirischen Besonderheit, seinen Erscheinungsmodalitäten“.<sup>3</sup>

Auf dieser Grundlage ist auch der allgemeine und besondere Wirkungsmechanismus relevanter politisch-rechtlicher Institutionen, so auch des Strafrechts, der Strafe und des Strafverfahrens, zu analysieren. Diese wirken niemals isoliert und direkt — etwa nur unmittelbar auf den Straftäter —, sondern stets in einem bestimmten konkret-historischen sozialen System. Insbesondere kann, so wie das Recht überhaupt, auch das Strafrecht und seine Wirksamkeit „nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft“.<sup>4</sup>

Das Wirken und die Wirksamkeit des Rechts sind also nicht unmittelbar und ausschließlich aus dem Stand der Ökonomie abgeleitet, sondern sind zugleich auch im Zusammenhang mit der dadurch bedingten Kulturentwicklung der Gesellschaft zu sehen, zu deren wesentlichen Elementen Moral und Sittlichkeit gehören.

Recht regelt (reguliert) menschliches Verhalten; das Strafrecht namentlich dadurch, daß es bestimmtes konkretes Verhalten kriminalisiert, unter Strafe stellt, verbietet. Solche Verhaltensregelung wirkt über das Bewußtsein der Rechtsnormadressaten, über ihre Einstellungen, Haltungen, Motivationen, namentlich auch über ihre Moralvorstellungen und die herrschenden Moralnormen. Indessen wäre es verfehlt, das Wirken und den Wirkungsmechanismus des Strafrechts nur vorrangig ideologisch und nur intellektuell zu fassen. Ganz entscheidend sind die praktischen sozialen Erfahrungen und Erlebnisse in und aus der kooperierenden Tätigkeit der Gesellschaftsmitglieder.

Der reale Wirkungsmechanismus des Strafrechts, der Strafe und des Strafverfahrens ist nicht nur außerordentlich komplex, sondern auch sehr vielgestaltig und unterschiedlich, sehr individuell. Dadurch erklärt sich, daß in bestimmten Bereichen und in bestimmten Fällen eine sehr hohe, in anderen eine geringere Wirksamkeit<sup>5</sup> erreicht wird. Um also die Wirksamkeit tatsächlich erhöhen zu können, muß der reale Wirkungsprozeß erkannt, untersucht worden sein und ständig erneut untersucht werden. So vielfältig und individuell unterschiedlich dieser Wirkungsprozeß ist, er besitzt eine Reihe grundlegender Gemeinsamkeiten. Auf einige soll im folgenden hingewiesen werden.

## Anwendung des Strafrechts

Das Strafrecht wirkt in verschiedenen Dimensionen oder Ebenen; es übt durch die erlassenen Strafvorschriften und deren Propagierung — in einer ersten Dimension — soziale Wirkungen aus. Mehr als bei anderen Rechtszweigen wirkt es jedoch — in einer zweiten Dimension — durch seine praktische Anwendung.

Elementare, unabdingbare Vorbedingung praktischer Anwendung des Strafrechts ist, daß die relevante (möglicherweise) kriminelle Handlung den zuständigen Organen zur Kenntnis gebracht, aufgedeckt wird. Diese Vorbedingung konkreten Wirkens und folglich auch einer realen vorbeu-

genden Wirksamkeit von Strafrecht, Strafverfahren und Strafe kann durch nichts anderes ersetzt oder ausgeglichen werden, auch nicht durch eine höhere Strafe, um größere Wirkung zu erreichen.<sup>5</sup> Deshalb müssen die gemeinsamen Anstrengungen der sozialistischen Gesellschaft vor allem darauf gerichtet sein, die Aufdeckung jeder Straftat zu gewährleisten. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil bei der Organisation der notwendigen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit der Durchsetzung von Rechnungsführung und Kontrolle die Aufdeckung von Straftaten wesentlich mit von der Bereitschaft der Bürger abhängig ist, ihre Beobachtungen den zuständigen Organen unverzüglich und unverkürzt zur Kenntnis zu bringen. Diese Bereitschaft hängt wiederum maßgeblich von ihrem Vertrauensverhältnis zum sozialistischen Staat ab.

Die Stärkung dieser Bereitschaft und eines entsprechenden Vertrauensverhältnisses wird insbesondere durch zwei grundlegende soziale, politische und ideologische Vorgänge, mitbestimmt: erstens durch das Übereinstimmen der eigenen Moral- und Wertvorstellungen mit denen, die im Strafrecht zum Ausdruck gebracht sind; und zweitens durch die Art und Weise, wie die Bürger die Behandlung ihrer Hinweise durch die zuständigen Staatsorgane praktisch erleben. Beides läßt sich nicht durch besondere zeitweilige Maßnahmen forcieren; vielmehr bedarf es ständiger, sich massenhaft immer wieder bestätigender praktischer Erfahrungen der Bürger und langfristig angelegter tiefgründig überzeugender ideologischer Arbeit. Auch diese Wirksamkeitsbedingungen sind unabdingbar und durch nichts anderes ersetzbar.

Es ist aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, jede (bekannt gewordene) Straftat auch vollständig aufzuklären, in jedem Fall eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit (einen Schuldigen) festzustellen. Daher bleibt in einer Reihe von Fällen eine in der Natur der Sache liegende Diskrepanz zwischen realem Schaden bzw. gesellschaftlichen oder persönlichen Nachteilen und praktischer Anwendbarkeit des Strafrechts. Es kann also dazu kommen, daß einzelne Straftaten nicht ihre Bestrafung bzw. strafrechtliche Reaktion erfahren. Die Strafverfolgungsorgane sind bestrebt, diese Differenz möglichst gering zu halten; im Prinzip ist sie jedoch nicht absolut aufhebbar. Natürlich belastet dieser Umstand den Wirkungsprozeß und damit die Wirksamkeit des Strafrechts, der Strafe und des Strafverfahrens. Vor allem bestärkt er die charakteristische Psychologie eines Straftäters, darauf zu hoffen, daß die Tat nicht entdeckt und aufgedeckt würde. Die Hauptreserve, dem entgegenzuwirken, besteht darin, im Kampf um hohe Ordnung, gewissenhafte Rechnungslegung und Kontrolle die Bereitschaft der Bürger zu stärken, alle relevanten Verdachtsmomente oder sonst bedeutsamen Hinweise den zuständigen Organen bekanntzugeben und so das Entdeckungsrisiko weiter zu erhöhen.

## Gesetzlichkeit des Strafverfahrens

Da die Anwendung des Strafrechts grundsätzlich im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt (auch die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht ist ein Akt des Strafverfahrens, und die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte sind bekanntlich Rechtsprechung), ist für deren Wirkungsprozeß und -mechanismus — in einer dritten Dimension — wesentlich, wie das Strafverfahrensrecht verwirklicht, wird. Das Strafverfahren hat der gerechten Anwendung des (materiellen)

1 Mit diesem Beitrag wird angeknüpft an den Aufsatz von K. A. Mollnau, „Zur Spezifik von Effektivitätsanalysen prozessrechtlicher Regelungen“, NJ 1983, Heft 2, S. 49 ff., sowie an die Arbeit von H. Klenner, Gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts, Berlin 1978.

2 Vgl. E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1985, S. 22.

3 G. Stiehler, Worauf unsere Freiheit beruht, Berlin 1984, S. 15 f.

4 K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.

5 Unter Wirksamkeit wird hier der Grad der Zielerreichung, das Verhältnis zwischen eingetretener Wirkung und angestrebter rechtspolitischer Zielstellung (im Strafrecht im wesentlichen i. S. von Art. 2 StGB) verstanden.

6 Bekanntlich schrieb W. I. Lenin, „daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt“ (Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 399).